



Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

An das
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
Lüneburg
Postfach 28 60
21318 Lüneburg

**Planfeststellungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb der
Deponie Haaßel;
Antragsteller: Fa. Heinrich Kriete Kaltrecycling GmbH, Haaßeler Weg
30, 27404 Seedorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das geplante Vorhaben weicht nach den vorliegenden Planunterlagen hinsichtlich der Abfallarten, des Volumens (Menge, Fläche, Laufzeit, Jahresmenge) und der Zahl der täglichen Transporte erheblich von dem 2009 vorgestellten Konzept ab.

Allein weil damals andere Flächen des ehemaligen Deponiegeländes nicht zur Verfügung standen, hat der Landkreis eine Randfläche in einem Vorranggebiet für Natur und Landschaft bereitgestellt, die mittels eines Zielabweichungsverfahrens in Anspruch genommen werden konnte.

Die jetzt vorgesehene wesentliche Vergrößerung des Vorhabens unter Einbeziehung weiterer in Privateigentum befindlicher Flächen hätte dazu geführt, dass der Landkreis darauf gedrängt hätte, Flächen außerhalb des Vorranggebietes in Anspruch zu nehmen.

Anlass für den Landkreis, seine ehemalige Deponiefläche zu veräußern, war die Tatsache, dass Stoffe, die früher in Sandgruben abgelagert werden durften, jetzt einer Bauschuttdeponie (Deponieklasse I) zugeführt werden müssen. Die jetzt beantragten Stoffe gehen allerdings erheblich darüber hinaus.

~~Aus diesen Gründen und auch im Sinne einer gerechten Lastenverteilung rege ich an, die Maßnahme wieder auf die Größe des ursprünglichen Konzeptes zu reduzieren. (gestrichen durch Kreisausschussbeschluss vom 17.05.2011)~~

Für eine Deponie gleich welcher Art wird der Landkreis sein Grundstück (Flurstück 20/18) zum jetzigen Zeitpunkt nicht zur Verfügung stellen.

Für eine Deponie in dem jetzt geplanten Umfang wird der Landkreis keine Baulast für die Nutzung seiner nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straße bewilligen. **(Text eingefügt durch Kreisausschussbeschluss vom 17.05.2011)**

AMT FÜR WASSERWIRTSCHAFT UND STRABENBAU

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
(außer Sozial- und Ordnungsamt)
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Kfz-Zulassungsstelle:

Montag bis Freitag von 7:30 bis 11:30 Uhr
Montag u. Dienstag von 14:00 bis 15:30 Uhr
Donnerstag von 14:00 bis 17:30 Uhr

Bearbeitet von:

Herrn Lüdemann

E-Mail:

Friedrich-Wilhelm.Luedemann@lk-row.de

Durchwahl:

04261 / 983-2757

Mein Zeichen:

66:66 37 04 / 051

Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:

**4.1LG000034351-Ar
10.03.2011**

Rotenburg (Wümme), **Datum**



Dienstgebäude:

Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0

Telefax: 04261 / 983-2799

E-Mail: info@lk-row.de

Internet: www.landkreis-row.de

Dies vorangestellt nehme ich zu den einzelnen Belangen des Landkreises wie folgt Stellung:

I. Aus denkmalpflegerischer, straßenverkehrlicher und abfallwirtschaftlicher Sicht bestehen keine Bedenken. Spätestens mit Inbetriebnahme der Anlage ist das Grundstück nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung an die öffentliche Abfallentsorgung anzuschließen. Es müsste noch geprüft werden, ob die asphaltierte Straße als Radwegverbindung zwischen der K 118 und der K 109 ausgeschildert bleiben kann (Konflikte Radfahrer/Abfalltransporte).

II. Aus wasserwirtschaftlicher Sicht:

a) Unter 2.1 „Grundlagen“ wird erklärt, dass das belastete Niederschlagswasser von den verunreinigten Oberflächen der Schmutzwasserkanalisation in die Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Selsingen eingeleitet werden soll.

In der Planzeichnung 2448.001-03-013 „Detaillageplan Entwässerung“ ist jedoch dargestellt, dass das in Becken A aufgestaute Niederschlagswasser jeweils entsprechend der vorliegenden Wasserqualität entweder dem Becken B (Sickerwasser), oder dem RRB 2 zugeleitet wird. Dazu soll die Wasserqualität gemessen werden.

Da es sich bei dem Becken A um ein RRB handelt, es also lediglich verzögert durch die Fließzeit bei nahezu jedem Niederschlagsereignis zu einem Abfluss kommt, muss also zumindest während der Niederschlagsereignisse eine kontinuierliche Messung der Wasserqualität erfolgen. Wie soll dies erfolgen und wie soll sichergestellt werden, dass kein belastetes Niederschlagswasser in das RRB 2 gelangt? Eine schlüssige Darstellung dieses Aspektes fehlt in den mir vorliegenden Unterlagen. Alternativ zum als RRB geplanten Becken A kann der Betrieb mehrerer Stapelbecken mit einer Analyse je Füllung möglicherweise einen geeigneten Lösungsansatz darstellen.

b) Der im Anhang 3 bei der Bemessung der Rückhaltebecken 1 und 2 für die Ermittlung der abflusswirksamen Fläche für die Oberfläche der abgedeckten Deponie angenommene mittlere Abflussbeiwert von $\psi_m = 0,15$ ist in Anbetracht des vorhandenen Gefälles von 1:3 zu klein. Hier sollte entsprechend dem im DWA-A 138 Arbeitsblatt für Gärten, Wiesen und Kulturland vorgegebenen Intervall von 0,1 bis 0,3 mindestens ein mittlerer Abflussbeiwert von $\psi_m = 0,2$ angesetzt werden.

c) In den Planunterlagen wird keine Aussage zur Zusammensetzung des erwarteten Deponiesickerwassers und dessen Einfluss auf die Abwasserreinigungsanlage der Samtgemeinde Selsingen gemacht. Da die möglichen Inhaltsstoffe des Sickerwassers, z.B. Schwermetalle, einen negativen Einfluss auf die Verwertbarkeit bzw. den Entsorgungsweg des anfallenden Klärschlammes der kommunalen Abwasserreinigungsanlage haben können, sind verwertbare Aussagen zu diesem Aspekt dringend erforderlich.

III. Aus regionalplanerischer Sicht:

Aus regionalplanerischer Sicht ergeben sich keine Anregungen und Bedenken gegen das eingeleitete Planfeststellungsverfahren. Die raumordnerische Zustimmung für das nördlich gelegene Deponiegelände erfolgte bereits im durchgeführten Zielabweichungsverfahren gemäß § 6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz (ROG) und § 11 Nieders. Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG).

Durch die jetzt mit den vorgelegten Unterlagen beantragte Erweiterung der Deponie für Boden und mineralische Abfälle sind keine raumordnerischen Ziele betroffen, so dass hierfür keine Anregungen und Bedenken vorgetragen werden.

Die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens (ROV) für die Beurteilung der Raumverträglichkeit der Planung ist deshalb nicht erforderlich.

Der Standort Haaßel ist bereits mit Planfeststellungsbeschluss aus dem Jahre 1995 als Hausmülldeponie (Deponie der Klasse II) festgestellt worden. Wegen der geologischen Verhältnisse ist sie deshalb auch für eine Deponie Boden und mineralische Abfälle (Deponie der Klasse I) als geeignet zu betrachten. In den Regionalen Raumordnungsprogrammen (RROP) 1985 und 1998 des Landkreises Rotenburg (Wümme) war das Gelände als Vorrangstandort für Abfallbeseitigungsanlagen ausgewiesen.

Im Jahr 2002 wurde beschlossen, die Hausmülldeponie aufgrund veränderter Rahmenbedingungen in der Abfallwirtschaft nicht zu bauen, deshalb wurde auf eine erneute Ausweisung des Standorts im RROP 2005 verzichtet.

IV. Aus **baurechtlicher** Sicht:

Planungsrechtliche Beurteilung:

Bei der zu beurteilenden Maßnahme handelt es sich um eine im Außenbereich der Gemarkung Haaßel geplante öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlage. Das Vorhaben ist somit bauplanungsrechtlich auf der Grundlage des § 38 des Baugesetzbuches (BauGB) zu beurteilen. Die dort genannten Voraussetzungen liegen vor. Die Gemeinde Selsingen ist im Verfahren zu beteiligen.

Geplante Gesamterschließung der Deponie

Nach den vorgelegten Unterlagen erfolgt die Erschließung der Deponie über eine nicht dem Straßenverkehr gewidmete, aber ausgebaute Wegefläche (Flur 1; Flurstücke 8/3, 6/2; Flur 2; Flurstück 22/5 und ggf. weitere), die in die K 109 und in den Steegenweg mündet. Es handelt sich im rechtlichen Sinne nicht um eine öffentliche Verkehrsfläche.

Nach § 5 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) muss ein Baugrundstück an einer mit Kraftfahrzeugen befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche liegen. Ist ein Baugrundstück nur über Flächen zugänglich, die nicht dem öffentlichem Verkehr gewidmet sind, so ist ihre Benutzung für diesen Zweck durch Baulast nach § 92 NBauO oder aber durch Miteigentum zu sichern.

Vor Abschluss des Verfahrens, ~~jedoch spätestens zu Beginn der Bauarbeiten~~ (**gestrichen durch Kreisausschussbeschluss vom 17.05.2011**) hat der Antragsteller nachzuweisen, dass die öffentliche Erschließung des Baugrundstückes gesichert ist. Ich bitte, eine entsprechende Nebenbestimmung in den Feststellungsbeschluss aufzunehmen.

Bauordnungsrechtliche Beurteilung:

Gegen die Ausführung gemäß den vorliegenden Antragsunterlagen bestehen aus bauordnungsrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen und gelisteten Nebenbestimmungen in dem Verfahren berücksichtigt werden.

Abnahmen:

1. Die **bauaufsichtliche Schlussabnahme** wird gemäß § 80 Abs. 1 NBauO angeordnet. Sie ist mindestens zwei Wochen vor dem möglichen Abnahmetermin bei der Bauaufsicht des Landkreises Rotenburg (Wümme), Nebenstelle Bremervörde, zu beantragen.
2. Ich behalte mir vor zu einem späteren Zeitpunkt noch Teilabnahmen gemäß § 80 Abs. 1 NBauO anzuordnen.

Allgemeine Auflagen:

3. Es ist ein amtlicher einfacher Lageplan mit Auszügen aus dem Liegenschaftskataster zu den einzelnen betroffenen Flurstücken vorzulegen.
4. Nach § 4 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) muss jede bauliche Anlage auf **einem Baugrundstück** gelegen sein. Die Maßnahme soll auf den Flurstücken 13/3, 20/1, 20/3, 20/11, 20/12, 20/15, 20/16, 20/18 und 20/19 errichtet werden. Es ist durch einen Grundbuchauszug nachzuweisen, dass diese Flurstücke im Grundbuch auf einem Blatt unter einer laufenden Nr. geführt werden. Sollte das nicht der Fall sein und auch eine entsprechende Grundstückszuschreibung mit dem Ergebnis einer Vereinigung nicht möglich sein, sind diese Flurstücke durch eine Baulasterklärung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 NBauO zu einem Baugrundstück zu erklären.

Die dazu erforderlichen Erklärungen können von den jeweiligen Grundstückseigentümern vor einem Notar oder direkt im Bauamt des Landkreises abgegeben werden. Ich weise darauf hin, dass seitens der Grundstückseigentümer **keine** Pflicht zur Abgabe einer Baulasterklärung besteht. Weitere Einzelheiten zur Abgabe von Baulasterklärungen sind mit der zuständigen Sachbearbeiterin beim Landkreis, Frau Burmester (Tel.: 04761 – 983 4717), abzustimmen.

5. Die Zaunanlage weist zusammen mit dem Aufsatz eine Höhe von mehr als 2,0 m auf. Damit ist die Anlage mit einem Grenzabstand von weniger als 3,0 m nur ausnahmsweise zulässig, wenn die betroffenen Eigentümer der nachbarlichen Grundstücke schriftlich ihre Zustimmung erteilen. Nach gegenwärtigem Stand wären das die Eigentümer der Flurstücke 13/2, 27/13 und 20/17. Diese Zustimmungen wären entbehrlich, wenn die benachbarten Flurstücke zusammen mit den das Baugrundstück bildenden Flurstücken auf einem Grundbuchblatt unter einer laufenden Nummer geführt werden.

6. Die gemäß den Bauvorlagen nachgewiesenen **12 Kfz-Einstellplätze** müssen bis zur Inbenutzungnahme der geplanten baulichen Anlage fertiggestellt sein und dauerhaft unterhalten werden. Die Einstellplätze sind so zu befestigen, dass sie zu jeder Jahreszeit befahren werden können.

Es empfiehlt sich daher, hierfür anerkannte Baustoffe zu verwenden. Die Flächen sollten so ausgeführt werden, dass eine größtmögliche Wasserdurchlässigkeit (Pflaster, Rasengitterstein usw.) erreicht wird. Die Einstellplätze und Fahrgassen müssen durch Markierungen am Boden oder gleichwertig deutlich sichtbar und dauerhaft gegeneinander abgegrenzt sein. Die Mindestabmessungen gemäß § 4 GaVO sind unbedingt einzuhalten.

Brandschutztechnische Auflagen:

7. Je Geschoss sind zwei Handfeuerlöscher der Brandklassen A, B und C nach DIN EN 3 mit einem Füllgewicht von 6kg an geeigneten Stellen gut sichtbar und griffbereit anzubringen. Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre auf ihre Funktionssicherheit hin durch Sachkundige zu überprüfen. Über die Ergebnisse der Prüfung ist ein Nachweis zu führen (z.B. Prüfplakette auf dem Löscher).

Statische Nebenbestimmungen:

8. Die statischen Nachweise mit den dazugehörigen Positionsplänen und den Ausführungszeichnungen sind rechtzeitig vor Baubeginn mindestens 2-fach zur Prüfung vorzulegen. Mit der Ausführung der tragenden Bauteile darf erst begonnen werden, wenn die erforderlichen statischen Unterlagen in geprüfter Form vorliegen.

9. Diese Baugenehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass jederzeit durch Nachtragsbaugenehmigungen Auflagen nachgeschoben werden können, wenn sie sich aus der Prüfung der statischen Unterlagen ergeben. Für folgende Anlagen sind statische Nachweise mit den dazugehörigen Positionsplänen und Ausführungszeichnungen zur Prüfung vorzulegen (mindestens 2-fach):

- Betriebsgebäude
- Becken A
- Becken B

10. Für folgende Anlagen ist der Wärmeschutznachweis zur Prüfung vorzulegen (mindestens 2-fach):

- Betriebsgebäude

Kostenentscheidung für die Beteiligung des Amtes für Bauaufsicht

Nach der Baugebührenordnung (BauGO) vom 14.11.2003 (Nds.GVBl. S. 383), sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren in Höhe von

75.206,00 €

zu entrichten. Ich bitte diesen Betrag in Ihren Gebührenbescheid aufzunehmen und unter Angabe des Kassenzzeichens **01.1278.120597** auf eines meiner angegebenen Konten zu überweisen.

Um Übersendung einer Durchschrift des Genehmigungsbescheides mit einem Satz Unterlagen wird gebeten.

V. Aus naturschutzrechtlicher Sicht:

1. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen i.S. **§15 Abs. 1 BNatSchG** sind **folgende Auflagen** einzuhalten:

Schutzgut Landschaftsbild. Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes i.S. §15 Abs. 1 BNatSchG hier im sensiblen Außenbereich ist die Farbgebung der geplanten baulichen Anlagen (s. Abschnitt Nr. 18) folgendermaßen vorzunehmen:

- a) Statt der geplanten Farbgebung in RAL 9007 (Graualuminium) ist die Fassade des Gebäudes in einem landschaftsgerechten, gedeckten Brauntönen (RAL 8007 bis 8017 sowie 8028) zu erstellen. Dies gilt für das Obergeschoß ebenso wie für die unten geplanten Faserzementtafeln, diese sind in einem entsprechenden Brauntönen zu wählen. Bei alternativer Verwendung von Verklinkerung ist ein ortsüblicher roter oder braunroter Backstein zu verwenden (z.B. nicht weiße oder gelbe Klinker), das Obergeschoß kann dann in RAL 3011 (braunrot) gehalten werden. Am wünschenswertesten aus landschaftspflegerischer Sicht wäre die aufgeführte Alternative der unbehandelten Holzverkleidung für den zweigeschossigen Bereich.
- b) Die Bedachung ist ebenfalls in einem landschaftsgerechten, gedeckten Farbton in nicht spiegelndem Material auszuführen. Ich gehe davon aus, daß die geplante Dachabdeckung aus Bitumendichtungsbahnen eine schwarzgraue Farbe hat und diese Bedingung erfüllt.
- c) Die Farbgebung des Containers für die Holzhackschnitzelheizung ist in entsprechenden RAL-Brauntönen oder in einem gedeckten, landschaftsgerechtem Grün (RAL 6002 laubgrün, 6011 resedagrün, 6005 moosgrün) zu halten.
- d) Der Betriebszaun ist ebenfalls in grüner Ausführung zu errichten.

Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften

- e) Es darf kein Nachtbetrieb erfolgen.
- f) Es darf keine nächtliche Dauerbeleuchtung des Geländes vorgenommen werden. Ggf. erforderliche Beleuchtung zur Anlagensicherung ist mit Bewegungsmeldern zu steuern.
- g) Ein Betriebszaun darf nur um die jeweils tatsächlich baulich in Anspruch genommenen Betriebsflächen errichtet werden. Noch nicht benötigte Deponieteilbereiche, insbesondere im nördlichen Bereich des Geländes, sind nicht durch einen Zaun von der freien Landschaft abzuschneiden. Ausnahme: das Betonbecken (s. aber unten).
- h) Auch sonst ist das Gelände erst baulich in Anspruch zu nehmen (Ringstraße, Bodenablagerungen), wenn die Errichtung eines Deponieabschnitts bevorsteht. Die bisherige landwirtschaftliche Nutzung ist beizubehalten (im Vorranggebiet für Natur und Landschaft extensiv) oder zu extensivieren. Die Flächen dürfen aus artenschutzrechtlichen Gründen nicht einer ungestörten natürlichen Entwicklung (Sukzession) überlassen werden.
- i) Die nach §22 NAGBNatSchG geschützte Wallhecke ist erst zu beseitigen, wenn ihre Grundfläche für die Errichtung jeweils eines Deponieabschnitts konkret in Anspruch genommen werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt ist die Wallhecke zu erhalten. Eine Durchfahrt ist am Westrand bereits vorhanden. Auch die Ausgleichsmaßnahme A11/A15 ist anteilig erst bei Beseitigung herzustellen; mit der Realisierung ist aus artenschutzrechtlichen Gründen (Freihaltung von Bereichen für den Großen Brachvogel) am Westrand zu beginnen.
- j) Um die Rückhaltebecken ist kein umlaufender Unterhaltungsweg, sondern nur Zufahrten jeweils zum Ein und Auslauf herzustellen.
- k) Der Aushub aus den Rückhaltebecken ist von der Vorrangfläche für Natur und Landschaft abzufahren und entsprechend den abgetragenen Flugsanden und Schluffen zu behandeln (s. auch unten).
- l) Das Betonbecken für belastete Sicker- und Abwässer ist nach Möglichkeit an die Erschließungsstraße zu verlegen. Es handelt sich um ein naturfernes Bauwerk, das im Endzustand den besonders wertvollen Bereich im Nordwesten dauerhaft stören würde. Auch die Verlegung der Druckwasserleitung würde von hier weniger Strecke beanspruchen.
- m) Die Schutzmaßnahmen S1-S6 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 der UVS und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind zu beachten und fachgerecht auszuführen.
- n) Der Gelegetenschutz Maßnahme S6 ist im Detail mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Begründung: Nachtbetrieb und Dauerbeleuchtung würden erhebliche Störungen der Tierwelt/ des Wildes hervorrufen, insb. auch der Fledermauspopulationen, die nachweislich der UVS an den Waldrändern Flug- und Jagdrouten und Jagdgebiete im Deponiegelände und benachbart besitzen, sowie das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen (sog. „Lichtverschmutzung“). Da die Ausnutzung der Deponie auf 40 Jahre ausgelegt ist, ist zu erwarten, dass kurz- bis mittelfristig nur die Deponieabschnitte 1 und 2 mit Sicherheit in Anspruch genommen werden. Die übrigen Bereiche, insb. das Vorranggebiet für Natur und Landschaft (Brutvogelgebiet regionaler Bedeutung laut UVS, Wallhecke Lebensraum des Neuntöters, Grünland Lebensraum Sumpfschrecke), ist bis dahin mindestens im bisherigen Zustand zu erhalten. Ich verweise auch auf das entsprechend gestufte Kompensationskonzept S. 53 ff der UVS.

2. Zum Ausgleich bzw. zum Ersatz von Eingriffen i.S. **§15 Abs. 2 BNatSchG** sind **folgende Auflagen** einzuhalten:
- a) Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen A/E 1-19 gemäß den Maßnahmeblättern der Anlage 3.5 der UVS und des Maßnahmenplans Anlage 3.4 sind fachgerecht auszuführen, zu sichern, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.
 - b) Das gestufte Kompensationskonzept wie in der UVS Kap. 8.3 vorgegeben ist im Rahmen des Anzeigeverfahrens für die Einlagerung der Deponieabschnitte 2-5 durchzuführen. d. h. die Untere Naturschutzbehörde ist bei jedem neu anzulegenden Deponieabschnitt zu beteiligen und dafür sind neue bzw. überarbeitete naturschutzrechtliche Unterlagen (Bestandserfassung, Konfliktbewertung, Maßnahmenplanung) vorzulegen.
 - c) Mit der Realisierung der Maßnahmen A/E 6, A/E 9, A/E 13 und A/E 17 ist von Westen her zu beginnen und nach Osten fortzuschreiten, mit der Realisierung der Maßnahmen A/E 1, A/E 5 ist im Norden zu beginnen (zwischen Naßwiese und Erlenbruchwald) und nach Süden fortzuschreiten.
 - d) Die Verfügbarkeit der in den Maßnahmeblättern und im Maßnahmenplan dargestellten Ausgleichsflächen ist nachzuweisen und vor Erteilung der Genehmigung durch Eintragung von Baulasten abzusichern (Baulasttext s. jeweiliges Maßnahmenblatt). Da die artenschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen an spezifische Flächen im Umfeld der Deponie gebunden sind, ist eine Verschiebung der Flächensicherung (die nicht zwingend durch Erwerb erfolgen muß) in spätere Genehmigungsabschnitte nicht möglich, da sonst die Gefahr besteht, daß eine adäquate naturschutzrechtliche Kompensation nicht möglich ist, obwohl die Anlagengenehmigung nicht verweigert werden kann. Nur die *Durchführung* der Kompensationsmaßnahmen kann zeitlich gestaffelt werden.
 - e) Die Rekultivierung (Bepflanzung/Begrünung) der Deponieabschnitte Maßnahmen A/4, A/E 8, A/E 12, A/E 16 und A/E 19 ist jeweils mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. §40 BNatSchG ist dabei zu beachten.
 - f) Die Ersatzaufforstung Maßnahme A2/A7 ist abweichend vom Maßnahmenplan ohne zeitliche Staffelung sofort bei Inanspruchnahme durch den Deponieabschnitt 1 komplett durchzuführen. Würde der erst für Deponieabschnitt 2 benötigte Wald noch stehengelassen, würde sich auch der Kompensationsbedarf entsprechend seines Alters erhöhen. Außerdem ist eine Zerstückelung in Form eines „Hineinfressens“ in den Restbestand nicht sinnvoll und ggf. auch betriebstechnisch nicht durchführbar (Störblock). Feldahorn als nicht im Landkreis Rotenburg (Wümme) heimische Art ist nicht einzusetzen.
 - g) Die Einsaatmischung für das Grünland Maßnahme A/E1 und A/E 5 ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen, ebenso die Pachtverträge für diese Kompensationsflächen.
 - h) Die Ausgleichsmaßnahme A/E 9 (Teilbereich innerhalb des Deponiegeländes) ist nicht akzeptabel, da diese Fläche von meinen Pächtern seit mind. 10 Jahren bereits unter Auflagen extensiv gepflegt wird (früher Mähwiese, heute gemulcht/ geschlegelt; der als GIBj kartierte Teil dürfte eher ein GIE sein, in der UVS aus dem Jahr 1990 wird dieser Teil sogar als besonders geschütztes Biotop „Moorgrünland mit hohem Sauergrasanteil“ dargestellt). Diese Bereiche sind bereits nach §22 NAGBNatSchG geschützt. Wenn die Sumpfschrecke bisher nicht auf allen Teilbereichen dieser Fläche vorkommt, liegt das wahrscheinlich an den hydrogeologischen Verhältnissen und kann nicht durch *fortgeführte* extensive Pflege geändert werden. Die Weiterführung der extensiven Nutzung dient nur dem Erhalt der Restpopulation, kann aber ohne weitere Maßnahmen keinen neuen/ besseren Lebensraum schaffen.
 - i) Die Ersatzpflanzung für die Wallhecke (Maßnahme A11/A15) ist so um die Nordostecke der Deponie weiterzuführen, daß ein Ausgleich für diesen geschützten Landschaftsbestandteils im Verhältnis 1:1 erfolgt. Ein Berücksichtigen allein der Lebensraumqualität der Wallhecke für den Neuntöter, wie in der UVS geschehen, ist nicht ausreichend.

Ausnahmegenehmigungen/ Befreiungen

- a) Gegen die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung zur Beseitigung der geschützten Wallhecke (in Anlage 3.2.1 als HWN+UHM dargestellt) gemäß §22 Abs. 3 Satz 6 NAGBNatSchG bestehen unter den oben genannten Bedingungen keine Bedenken. Bei der Ausführungsplanung ist die untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.
- b) Gegen die Erteilung einer Befreiung zur Beseitigung von sonstigen naturnahen Flächen i.S. §22 Abs. 4 Nr. 2 NAGBNatSchG (in Anlage 3.2.1 als GMZmw, GIBj, GFF und GIEj dargestellt) gemäß §67 Abs. 1 BNatSchG bestehen unter den oben genannten Bedingungen keine Bedenken.

- c) Wie den Seiten 42, 45 sowie 51ff der UVS zu entnehmen ist, „könnte“ die geplante Einleitung des Oberflächenwassers aus den Regenrückhaltebecken direkt und indirekt zu erheblichen **Beeinträchtigungen mehrerer nach §30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotope** führen (Konflikte K5, K18). Diese Frage ist vor der Genehmigung abschließend zu prüfen, ansonsten handelt es sich um ein Hineinplanen in eine Befreiungslage. Es sollten Alternativen zur direkten Einleitung mit 25 Liter/sec geprüft werden.
- Ggf. könnte die gesamte Vorrangfläche für Natur und Landschaft durch eine niedrige Verwallung als Rückhaltevolumen zur Verfügung gestellt werden, bis sie durch Deponieabschnitte 4-5 in Anspruch genommen wird. Im Süden ist sie bereits durch die Wallhecke mit Randgraben begrenzt, im Norden soll nach Maßnahmenplan im Endzustand ebenfalls eine Wallhecke als Ersatz für die südliche Wallhecke entstehen, so daß eine leichte Verwallung gleichzeitig als Grundlage für diese spätere Maßnahme A11/A15 dienen kann.
 - Möglich wäre auch spätestens für die Deponiephasen 4-5 die Anlage einer mäandrierenden Flutmulde mit punktuellen tümpelartigen Aufweitungen auf der nördlich angrenzenden Kompensationsfläche (im Maßnahmenplan schraffiert als „potentielle Kompensationsfläche für Deponiephasen II-V“ dargestellt), die schließlich am vorgesehenen Einleitungspunkt mündet.
- Eine Ausnahmegenehmigung zur Beeinträchtigung dieser gemäß §30 gesetzlich geschützten Biotopen stelle ich daher nicht in Aussicht.**
- d) Die untere Naturschutzbehörde ist ausreichend frühzeitig vom Beginn der Bauarbeiten der jeweiligen Deponiephasen zu unterrichten und die Schutzmaßnahmen S1-S6 mit ihr vor Ort abzustimmen.
- e) Eine Genehmigung für die Erstaufforstung nach §9 NWaldLG erteile ich hiermit. Die untere Waldbehörde ist bei der Ausführungsplanung zu beteiligen.

Fragen, die durch die Antragsunterlagen nicht geklärt werden

1. Wie wird mit den 72.000m³ vorhandenem Oberboden (Flugsand) und den Schluffen, der ausgetauscht werden müssen, verfahren? Werden diese Bodenmengen abgefahren (wohin?) oder einfach auf dem Gelände abgelagert (wo und wie?)
2. Wie wird der Rückbau folgender baulicher Anlagen nach der Komplettverfüllung der Deponie (Endstadium) geregelt?
 - Betriebsgebäude (baurechtliche Privilegierung dann erloschen)
 - asphaltierte und gepflasterte Straßen und Plätze innerhalb des Geländes
 - Beton-Sickerbecken
 - Betriebszaun
3. Wie wirkt sich die Errichtung der Deponie auf die oberflächennahen Grund- bzw. Stauwasserströme im Zusammenhang mit dem westlich angrenzenden, gesetzlich geschützten Bruchwald aus, der bisher von dem auf der Sperrschicht ablaufenden Wasser gespeist wurde?

Zu diesen Punkten sind Aussagen bzw. Unterlagen nachzureichen.

Zu Punkt 3 ist ein Beweissicherungsverfahren durchzuführen. *(Satz eingefügt durch Kreisausschussbeschluss vom 17.05.2011)*

Fehler in den Unterlagen

1. Im Maßnahmenplan Anlage 3.4 ist Feuchteres Pfeifengras-Moorstadium (Biotoptyp MPF) als „potentielle Kompensationsfläche für Deponiephasen II-V“ dargestellt. Diese Biotope sind als Ödland gemäß §22 NAGBNatSchG geschützt und können nicht als Grünland bewirtschaftet werden. Im übrigen sind zwei Teilbereich auf Flurstück 13/2 (unter anderem diese Wollgraswiese) in meinem Verzeichnis gesetzlich geschützter Biotope enthalten.
2. Die genannte Zahl von 35 Meter im Maßnahmenblatt S1 kann im Vergleich mit dem Maßnahmenplan kaum realistisch sein.

VI. Aus straßenbaulicher Sicht:

Die geplante Deponie liegt nordöstlich der Ortslage Haaßel zwischen den beiden Kreisstraßen 118 (Selsingen - Ohrel) im Norden und der K 109 (Selsingen – Anderlingen) im Süden. Zwischen diesen beiden Kreisstraßen verläuft eine ausgebaute Straße, welche für die Erschließung der ehemals planfestgestellten und nicht ausgeführten Hausmülldeponie hergestellt wurde. Das Eigentum dieser Straße liegt beim Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Nutzung dieser Straße ist für den öffentlichen Verkehr nicht freigegeben; ausgenommen ist der landwirtschaftliche Verkehr (Zeichen 250 mit Zusatzzeichen 1026-36). Eine Sperrung für den öffentlichen Verkehr soll auch weiterhin bestehen bleiben.

Die vorhandene Straße hat eine Breite von 6,0 m und ist in Asphaltbauweise gemäß RStO 01, Bauklasse III, hergestellt.

Eine Vergütung der Mehrkosten für die Unterhaltung der Erschließungsstraße ist vom Antragsteller zu leisten. (§ 16 NStrG)

Aus straßenbaulicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die geplante verkehrliche Erschließung der Anlage.

VII. aus abfall- und bodenschutzrechtlicher Sicht:

Werden bei der Realisierung des Vorhabens im anstehenden Boden unnatürliche Verfärbungen, Gerüche oder Ablagerungen von Abfall festgestellt, ist die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme), 27432 Bremervörde, 04761 / 983-4751, unverzüglich zu informieren und die Erdarbeiten sind bis auf weiteres einzustellen.

Auf die Bestimmungen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

(Luttmann)